

Wahlbekanntmachung **für die Wahl des Marktgemeinderats, der ersten Bürgermeisterin oder des** **ersten Bürgermeisters, des Kreistags und des Landrats** **am Sonntag, 08. März 2026**

1. Die Abstimmung dauert von 8 Uhr bis 18 Uhr.
2. **Das Stimmrecht kann folgendermaßen ausgeübt werden:**
 - 2.1 **Im Abstimmungsraum:**
 - 2.1.1 Der Markt Zapfendorf ist in 4 allgemeine Stimmbezirke eingeteilt.

In den Wahlbenachrichtigungen, die den Wahlberechtigten bis spätestens 15. Februar 2026 (21. Tag vor dem Wahltag) übersandt worden sind, sind der Stimmbezirk und der Abstimmungsraum angegeben, in dem die Stimmberechtigten abstimmen können. Sie enthalten einen Hinweis, ob der Abstimmungsraum barrierefrei ist.
 - 2.1.2 Der Markt Zapfendorf ist nicht Sonderstimmbezirke eingeteilt.
 - 2.1.3 Stimmberechtigte können, wenn sie **keinen Wahlschein** besitzen, nur in dem Abstimmungsraum des Stimmbezirks abstimmen, in dessen Wählerverzeichnis sie eingetragen sind.
 - 2.1.4 Wer **einen Wahlschein** besitzt, kann das Stimmrecht ausüben
 - a) bei Gemeindewahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum der Gemeinde, die den Wahlschein ausgestellt hat,
 - b) bei Landkreiswahlen durch Stimmabgabe in jedem Abstimmungsraum innerhalb des Landkreises; gilt der Wahlschein zugleich für Gemeindewahlen, kann die Stimmabgabe hierfür nur in dieser Gemeinde erfolgen.
 - 2.1.5 Die Abstimmenden haben ihre Wahlbenachrichtigung oder ihren Wahlschein und ihren Personalausweis, ausländische Unionsbürgerinnen/Unionsbürger einen Identitätsausweis, oder ihren Reisepass zur Abstimmung mitzubringen.
 - 2.1.6 Die Stimmzettel werden den Abstimmenden beim Betreten des Abstimmungsraums ausgehändigt. Sie müssen von den Stimmberechtigten allein in einer Wahlkabine des Abstimmungsraums gekennzeichnet werden.
 - 2.1.7 Die Durchführung der Abstimmung und die Feststellung des Abstimmungsergebnisses sind öffentlich. Jedermann hat Zutritt, soweit das ohne Beeinträchtigung der Abstimmung möglich ist.
 - 2.1.8 Die Wahlbenachrichtigung ist bei Bürgermeister- und Landratswahlen aufzubewahren, da sie für eine etwaige Stichwahl benötigt wird.
 - 2.2 **Durch Briefwahl:**
 - 2.2.1 Wer durch Briefwahl wählen will, muss dies beim Markt Zapfendorf beantragen und erhält dann folgende Unterlagen:
 - a) Einen Stimmzettel für jede oben bezeichnete Wahl,
 - b) einen Stimmzettelumschlag für alle Stimmzettel,
 - c) einen hellroten Wahlbriefumschlag für den Wahlschein und den Stimmzettelumschlag mit der Anschrift der Behörde, an die der Wahlbrief zu übersenden ist,
 - d) ein Merkblatt für die Briefwahl.

Nähere Hinweise darüber, wie die Briefwahl auszuüben ist, ergeben sich aus dem Merkblatt für die Briefwahl.
 - 2.2.2 Bei der Briefwahl sorgen die Stimmberechtigten dafür, dass der Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein am Wahltag bis zum Ablauf der Abstimmungszeit bei der auf dem Wahlbriefumschlag angegebenen Behörde eingeht.
3. Die Briefwahlvorstände treten zur Ermittlung des Briefwahlergebnisses um 15.30 Uhr in
 - Briefwahlbezirk I, Pfarrheim Zapfendorf, Herrngasse 2a, 96199 Zapfendorf
 - Briefwahlbezirk II, Feuerwehrhaus Zapfendorf, Herrngasse 4, 96199 Zapfendorf
 - Briefwahlbezirk III, Pfarrheim Zapfendorf, Herrngasse 2a, 96199 Zapfendorf

- Briefwahlbezirk IV, Schule Zapfendorf, Schulstraße 7, 96199 Zapfendorf
- Briefwahlbezirk V, Schule Zapfendorf, Schulstraße 7, 96199 Zapfendorf
- Briefwahlbezirk VI, Schule Zapfendorf, Schulstraße 7, 96199 Zapfendorf zusammen.

4. Grundsätze für die Kennzeichnung der Stimmzettel:

Gewählt wird mit amtlich hergestellten Stimmzetteln. Für die Wahl der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters sowie des Landrats ist ein Stimmzettel als Muster anschließend an diese Bekanntmachung abgedruckt. Das Stimmzettelmuster für die Wahl des Marktgemeinderats sowie des Kreistags liegt während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit.

Die aufgedruckten Strichcodes dienen ausschließlich der Erleichterung der Stimmenauszählung.

4.1 Wahl des Marktgemeinderats und des Kreistags:

4.1.1 Da die Stimmzettel **mehrere** Wahlvorschläge enthalten, gelten die Grundsätze der **Verhältniswahl**.

Aus den Stimmzetteln ergibt sich, wie viele Stimmen die Stimmberechtigten haben. Die Stimmzettel liegen während der allgemeinen Dienststunden in der Gemeindeverwaltung zur Einsichtnahme bereit. Es können nur die auf den amtlichen Stimmzetteln vorgedruckten Bewerberinnen und Bewerber gewählt werden.

Die Stimmberechtigten können einen Wahlvorschlag unverändert annehmen, indem sie in der Kopfleiste den Kreis vor dem Kennwort des Wahlvorschlages kennzeichnen.

Sollen einzelne Bewerberinnen und Bewerber Stimmen erhalten, wird das Viereck vor den Bewerberinnen und Bewerbern gekennzeichnet.

Die Stimmberechtigten können innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl einzelnen Bewerberinnen und Bewerbern bis zu drei Stimmen geben, wobei auch mehrfach aufgeführte Bewerberinnen und Bewerber nicht mehr als drei Stimmen erhalten dürfen.

Die Namen vorgedruckter Bewerberinnen und Bewerber können gestrichen werden. Die übrigen Bewerberinnen und Bewerber sind dann gewählt, wenn der Wahlvorschlag in der Kopfleiste gekennzeichnet wurde.

Die Stimmberechtigten können ihre Stimmen innerhalb der ihnen zustehenden Stimmenzahl Bewerberinnen und Bewerbern aus verschiedenen Wahlvorschlägen geben.

4.2 Wahl der ersten Bürgermeisterin oder des ersten Bürgermeisters sowie des Landrats:

Jede stimmberechtigte Person hat eine Stimme. Auf den anschließend abgedruckten Stimmzetteln ist erläutert, wie die Stimmzettel zu kennzeichnen sind.

4.3 Die gekennzeichneten Stimmzettel sind mehrfach so zu falten, dass der Inhalt verdeckt ist.

5. Jede wahlberechtigte Person kann ihr Wahlrecht nur einmal und nur persönlich ausüben. Eine Ausübung des Wahlrechts durch einen Vertreter anstelle der wahlberechtigten Person ist unzulässig (Art. 3 Abs. 4 Satz 2 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes). Eine wahlberechtigte Person, der des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe der Stimme gehindert ist, kann sich hierzu der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der wahlberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der wahlberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht (Art. 3 Abs. 5 des Gemeinde- und Landkreiswahlgesetzes).

Wer unbefugt wählt oder sonst ein unrichtiges Ergebnis einer Wahl herbeiführt oder das Ergebnis verfälscht, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Geldstrafe bestraft. Unbefugt wählt auch, wer im Rahmen zulässiger Assistenz entgegen der Wahlentscheidung des Wahlberechtigten oder ohne eine geäußerte Wahlentscheidung des Wahlberechtigten eine Stimme abgibt. Der Versuch ist strafbar (§ 107a Abs. 1 und 3 StGB)



Auf dem Stimmzettel darf nur
eine Bewerberin oder **ein** Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel
zur Wahl der ersten Bürgermeisterin
oder des ersten Bürgermeisters
im Markt Zapfendorf
am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e. V. (CSU)	Köhlerschmidt Sabine , Hausfrau, 2. Bürgermeisterin, Zapfendorf	☐
Wahlvorschlag Nr. 06 Kennwort Zukunft Zapfendorf (ZuZ)	Hofmann Andreas , Dipl.-Rechtspfleger (FH), Justizbeamter, Marktgemeinderat, 1982, Zapfendorf	☐
Wahlvorschlag Nr. 08 Kennwort Wählergemeinschaft Sassendorf (WS)	Senger Michael , Dipl.-Verwaltungswirt (FH), 1. Bürgermeister, Sassendorf	☐



Auf dem Stimmzettel darf nur
ein Bewerber angekreuzt werden!

Stimmzettel zur Wahl des Landrats

im Landkreis Bamberg am 8. März 2026

Wahlvorschlag Nr. 01 Kennwort Christlich-Soziale Union in Bayern e.V. (CSU)	Maciejonczyk Johannes 1. Bürgermeister, weiterer Stellvertreter des Landrats, 1982, Burgebrach	☐
Wahlvorschlag Nr. 02 Kennwort FREIE WÄHLER - Überparteiliche Wählergemeinschaft (FREIE WÄHLER-ÜWG)	Kellner Bruno Beamter a.D., Stellvertreter des Landrats, Rattelsdorf	☐
Wahlvorschlag Nr. 03 Kennwort Alternative für Deutschland (AfD)	Köhler Florian Hufschmied, Landtagsabgeordneter, Bezirksrat, Kreisrat, 1994, Strullendorf, Geisfeld	☐
Wahlvorschlag Nr. 04 Kennwort BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN (GRÜNE)	Ochs Thomas Dipl.-Designer (FH), Gitarrenbaumeister, Kreisrat, 1973, Kemmern	☐
Wahlvorschlag Nr. 09 Kennwort Die Linke (Die Linke)	Graf Alexander Schulhausmeister, 1995, Burgebrach	☐